## § 1 Förderungszielsetzungen

Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau fördert spezifische Projekte und Maßnahmen, die sowohl der Schaffung und Erhaltung qualifizierter Dauerarbeitsplätze als auch der Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und des Stadtbildes dienen - dies im Einklang mit dem örtlichen Stadtentwicklungskonzept.

Die Förderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der budgetären Mittel der Stadtgemeinde Spittal an der Drau ausbezahlt werden. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

## § 2 Fördergebiet

(1) Das Fördergebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau.

(2) Das Fördergebiet für die Förderung nach § 4 (3) - Förderung zur Belebung leerstehender Geschäftslokale in der Innenstadt - umfasst das Stadtkerngebiet gemäß planlicher Darstellung.

## § 3 Förderungswürdigkeit

(1) Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten oder Maßnahmen ist die Qualität des Projektes und dessen Auswirkung auf die Wirtschaft der Stadtgemeinde Spittal an der Drau maßgeblich.

(2) Die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen ist insbesondere gegeben bei:

a) Neugründung und Übernahme von Betrieben mit aussichtsreichen umweltfreundlichen Produktions- bzw. Dienstleistungsprogrammen durch initiative, leistungsfähige und bisher nicht unternehmerisch tätig gewesene natürliche oder juristische Personen
b) Neuansiedlung, Erweiterung, Verlegung, Modernisierung von umweltfreundlichen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels, des Verkehrs oder des Tourismus
c) Sicherung bestehender bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze

(3) In der Antragstellung ist vom Antragsteller der gewünschte Fördergegenstand anzuführen.

## § 4 Arten und Ausmaß der Förderung

**(1) Betriebsansiedlung im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal/Drau**

Betriebsansiedlungen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spittal an der Drau werden gefördert durch

a) Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken

- Die widmungsgemäße Bebauung innerhalb einer 3 Jahre nicht überschreitenden Frist, ist vertraglich sicherzustellen.

b) Zuschuss in Höhe von 1,5 % der Jahreslohnsumme (lt. Jahreserklärung) der neu geschaffenen Arbeitsplätze für 3 Jahre bei Nachweis von mindestens fünf Arbeitsplätzen im Vollzeitäquivalent.

| | |
|---|---|
| Antragstellung: | binnen 6 Monaten nach Aufnahme des Betriebes |
| Fördervereinbarung: | ja |
| Auszahlung: | in drei gleich großen Raten, nach Vorlage der Nachweise über den vereinbarten Beschäftigtenstand im Nachhinein (am Ende eines jeden Jahres) |

**(2) Förderungen zur Sicherung der Nahversorgung**

a) Aus Mitteln der Wirtschaftsförderung kann einem Nahversorger ein jährlicher Zuschuss von maximal EUR 1.000,- wahlweise für Investitionen in Betriebsmittel und/oder Personalkosten gewährt werden.

b) Als Nahversorger gelten Betriebe der Lebensmittelnahversorgung (Gemischtwarenhändler, Lebensmittelkleinhandel mit Vollsortiment, Fleischer und Bäcker), deren Produktions- und Verkaufsstandort im Gemeindegebiet gelegen ist.

| | |
|---|---|
| Antragstellung: | bis spätestens 31. Oktober für das laufende Kalenderjahr |
| Fördervereinbarung: | nein |
| Auszahlung: | im Dezember des Antragsjahres |

**(3)Förderung zur Belebung leerstehender Geschäftslokale in der Innenstadt**

Gefördert wird die Wiedereröffnung einer mehr als 6 Monate leerstehenden Geschäftsräumlichkeit als Gewerbebetrieb in der Kernzone der Innenstadt von Spittal an der Drau.

a) Die Gesamtfördersumme beträgt max. EUR 3.000,-.

b) Die zu fördernde Maßnahme muss auf die Dauer von mindestens 3 Jahren erhalten bleiben.

c) Die Förderung kann für Betriebsgründungen oder Betriebserweiterungen gewährt werden.

d) Für reine Betriebsumsiedelungen innerhalb des Stadtkerngebietes wird keine Förderung gewährt.

| | |
|---|---|
| Antragstellung: | bis spätestens 6 Monate nach Aufnahme des Betriebes |
| Fördervereinbarung: | ja |
| Auszahlung: | in gleichmäßigen Teilbeträgen, jeweils im Dezember eines Jahres im Nachhinein |

**(4) Förderung zur Schaffung von Arbeitsplätzen für bereits bestehende Betriebe mit Sitz im Stadtgemeindegebiet**

4.1 Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen oder Lehrstellen, sofern

(1) die Anzahl von mindestens drei neu geschaffenen Arbeitsplätzen/Lehrstellen binnen Jahresfrist erreicht wird und

(2) der neu geschaffene Arbeitsplatz ein zumindest 75 %iges Beschäftigungsausmaß (Stundenausmaß lt. Kollektivvertrag) aufweist.

a) Die Förderhöhe beträgt 3 % der Lohnsumme der neu geschaffenen Arbeitsplätze und wird für die Dauer von 6 Monaten ausbezahlt.

b) Die Förderung ist an die Aufrechterhaltung der Arbeitsplätze für zumindest zwei Jahre gebunden. Der Förderwerber hat dies nachzuweisen.

c) Die mehrmalige Inanspruchnahme dieser Förderung für denselben Arbeitnehmer ist nicht möglich.

| | |
|---|---|
| Antragstellung: | binnen eines Zeitraumes von 6 Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses am gegenständlichen Standort |
| Fördervereinbarung: | ja |
| Auszahlung: | nach Ablauf einer Frist von mind. 6 Monaten nach Vorlage der Anmelde- und Abrechnungsnachweise in einem Gesamtbetrag |

4.2 Gefördert wird die Schaffung von Arbeitsplätzen, sofern der neu geschaffene Arbeitsplatz ein zumindest 50 %iges Beschäftigungsausmaß (Stundenausmaß lt. Kollektivvertrag) aufweist.

a) Die Förderhöhe beträgt 1,5 % der Lohnsumme des neu geschaffenen Arbeitsplatzes und wird für die Dauer von 6 Monaten gewährt.

b) Die Förderung ist an die Aufrechterhaltung des Arbeitsplatzes für zumindest 2 Jahre gebunden. Der Förderwerber hat dies nachzuweisen.

c) Die mehrmalige Inanspruchnahme dieser Förderung für denselben Arbeitnehmer ist nicht möglich.

| | |
|---|---|
| Antragstellung: | binnen 6 Monaten nach Beginn des Beschäftigungs- verhältnisses am gegenständlichen Standort |
| Fördervereinbarung: | ja |
| Auszahlung: | nach Ablauf einer Frist von mind. 6 Monaten nach Vorlage der Anmelde- sowie Abrechnungsnachweise in einem Gesamtbetrag |

## § 5 Sonderförderungen

**Sonderförderungen für Großinvestitionen von Mittel- und Großbetrieben**

Ziel dieser Sonderförderung ist es, die dynamische Entwicklung des Wirtschaftsstandortes der Bezirksstadt Spittal an der Drau für die Zukunft weiter zu stärken. Durch gezielte Neugründung und qualifizierte Erweiterung von attraktiven und innovativen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels, des Dienstleistungssektors und des Fremdenverkehrs soll das hohe Maß an Beschäftigung für die Bevölkerung abgesichert und weiter ausgebaut werden. Zusätzlich soll die Förderung von Umweltmaßnahmen den Betrieben Anreiz bieten, freiwillig einen Umweltstandard über das behördlich vorgeschriebene Maß hinaus zu erreichen, um so die Lebensqualität für die BewohnerInnen von Spittal an der Drau ständig zu verbessern. Die Stimulierung von Investitionen in ökologisch nachhaltige Technologien und erneuerbare Energie stellen ebenso ein wichtiges Ziel dar.

Förderwerber können ihre Projekte/Vorhaben bei der Stadtgemeinde Spittal/Drau mit allen erforderlichen Unterlagen zur Förderung einreichen. Die Höhe der Förderung wird individuell nach Projekt oder Vorhaben und den daraus resultierenden Investitionssummen nach Beschlüssen in den Gremien der Stadtgemeinde Spittal/Drau festgesetzt. Dabei können auch notwendige Infrastrukturmaßnahmen, welche das Projekt bzw. Vorhaben direkt betreffen, der Fördersumme angerechnet werden.

## § 6 Ausnahmen

Im Rahmen der Förderaktion können nicht berücksichtigt werden:

(1) Arbeitsplätze bzw. Lohnkosten, welche durch anderweitige Förderungen von AMS, WKO, Arbeitsstiftungen, EU udgl. unterstützt werden.
(2) Förderungswerber, die nicht Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung sind, bzw. wenn nicht zumindest ein Gesellschafter (bei Personen- oder Kapitalgesellschaft) eine dem Unternehmungsgegenstand entsprechende Gewerbeberechtigung innehat.
(3) Filialbetriebe von Handelsketten (ausgenommen Franchise-Unternehmen).
(4) Versicherungen, Banken, Makler und alle Personen, die im Sinne des § 22 EStG Einkünfte beziehen (freie Berufe).
(5) Handelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m²
(6) Kosten von Investitionen, mit welchen bereits früher als 6 Monate vor Einlangen des Antrages bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau begonnen wurde (ausgenommen Fördernehmer nach § 4 (2) Förderung zur Sicherung der Nahversorgung.
(7) Betriebe, die bei der Erfüllung ihrer Steuerpflicht gegenüber der Stadtgemeinde Spittal/Drau säumig sind.
(8) Die Umwelt oder Gesundheit belastende Vorhaben.

## § 7 Förderungsobergrenze

Förderungen, die im Rahmen von Programmen der de minimis Regelung unterliegen, dürfen innerhalb eines Zeitraumes von 3 Wirtschaftsjahren des Förderwerbers einen Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen. Hier ist zu beachten, dass sämtliche in diesem Zeitraum gewährten de minimis Förderungen zusammengezählt werden. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als "de minimis-Beihilfe" gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von notifizierten Richtlinien andere Beihilfen erhält.

## § 8 Antragsberechtigte

(1) Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen, Personen-gesellschaften des Handelsrechtes oder Erwerbsgesellschaften, die der Wirtschaftskammer angehören, gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte im Gemeindegebiet von Spittal an der Drau befindet.

(2) Natürliche Personen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder ihnen gleichgestellt sein. Juristische Personen haben den Nachweis zu erbringen, dass sie Deviseninländer sind oder ihnen gleichgestellt sind.

## § 9 Verfahren, Auszahlung, Auflagen, Rückzahlung

(1) Förderungsansuchen sind schriftlich bei der Stadtgemeinde Spittal an der Drau - Stadtamtsdirektion per Post oder auch digital unter stadt.spittal@spittal-drau.at einzubringen.

*(2)* Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizuschließen.

(3) Verspätet eingelangte Förderansuchen können nicht berücksichtigt werden.

(4) Die Auszahlung des bewilligten Förderungsbetrages erfolgt im Überweisungswege zu den in den schriftlichen Vereinbarungen festgesetzten Terminen und nach Prüfung der vorgelegten erforderlichen Nachweise.

(5) Der Anspruch auf beschlossene Förderung erlischt bzw. kann von der Stadtgemeinde Spittal an der Drau widerrufen werden bzw. kann zur Aufrechnung einbehalten bzw. zurückverlangt werden insbesondere dann, wenn

a) der Empfänger der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,

b) das geförderte Vorhaben nicht oder durch Verschulden des Empfängers der Förderung nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist,

c) der Förderungsbeitrag widmungswidrig verwendet wurde

d) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

e) bei Abschluss einer Verpflichtungserklärung, dass der Betriebsstandort vor Ende der Laufzeit aufgegeben wird. In diesem Falle ist die Förderung anteilsmäßig zurückzuzahlen.

## § 10 Anmerkungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht. Etwaige, sich aus der Kombination oben genannter Fördermöglichkeiten ergebende Mehrfachförderungen können nicht gewährt werden.

(2) Für die Gewährung der Förderungen gilt das „first-come–first-serve-Prinzip“, wobei als zugrundeliegende Jahresförderperiode das Kalenderjahr gilt.

## § 11 Zuständigkeit

(1) Förderungen nach § 4 (2) fallen bei Erfüllen der Voraussetzungen in die Zuständigkeit des Ausschusses für Wirtschaft.

(2) Förderungen nach § 4 (1) lit b., (3) und (4) fallen in die Zuständigkeit des Stadtrates, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.

(3) Förderungen nach § 4 (1) lit. a, § 5 Förderungen, die den Richtlinien nicht entsprechen oder deren Finanzierung nicht sichergestellt ist, fallen, unabhängig von der Fördersumme, in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

## § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Spittal/Drau treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinien treten die Wirtschaftsförderungs-richtlinien der Stadtgemeinde Spittal an der Drau, welche in der Sitzung des Gemeinderates am 13.12.2023 beschlossen wurden, außer Kraft.

(3) Alle bisher abgeschlossenen Fördervereinbarungen und zugesicherten Förderungen, welche vor dem 1. Jänner 2026 in den zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Spittal an der Drau beschlossen wurden, bleiben unberührt.

Spittal/Drau am 5. November 2025

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer